



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Zweite Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2015

Vom 22. Juni 2015

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder aufgrund einer Verordnung gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3118) geändert worden ist, beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Die in dieser Bekanntmachung erteilten Fangerlaubnisse ersetzen die vorläufigen Fangerlaubnisse nach Abschnitt I der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2015 vom 15. Dezember 2014 (BAz AT 29.12.2014 B8) für die mit dieser Erlaubnis zugeteilten Fangmengen in den bezeichneten Gebieten. Die Gültigkeit der nicht ersetzten Fangerlaubnisse bleibt bestehen.
2. Die in dieser Bekanntmachung erteilten Fangerlaubnisse
 - a) gelten nur für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland, die über eine gültige Fanglizenz nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) verfügen,
 - b) gelten nicht für Fischereifahrzeuge, deren Betrieben die Fangerlaubnis endgültig oder zeitweise durch einen Bescheid entzogen oder versagt worden ist.
3. Alle nachfolgenden zur Befischung freigegebenen Fangmengen sind in Lebendgewicht (Fanggewicht) angegeben.
4. Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 2011 (BVerwG 3 C 6.10). Die Zuteilung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben die aufgeführten Einsatzgebiete befahren dürfen, um dort die entsprechenden quotierten Arten in den jeweiligen Fanggebieten zu befischen.
5. Der Einsatz von Fischereifahrzeugen ist in Gebieten mit einer Fischereiaufwandsregulierung nur zulässig, wenn das Fischereifahrzeug über entsprechenden Fischereiaufwand und über eine spezielle Fangerlaubnis verfügt.
6. Die ab dem 1. Januar 2015 getätigten Fänge werden auf die Quoten der erteilten Fangerlaubnisse angerechnet.
7. Alle für die jeweilige Fischerei relevanten Dokumente, wie z. B. Fanglizenz, Bekanntmachungen, Fangerlaubnisse, spezielle Fangerlaubnisse als auch – sofern vorliegend – Zugangslizenzen zu Fischereizonen von Drittländern, sind an Bord von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 10 m, in der Ostsee von mehr als 8 m, mitzuführen.
8. Betriebe der Partenfischerei (Fischereibetriebe ohne eigenes Fischereifahrzeug) erhalten keine Zuweisung von Fangmengen quotierter Arten. Der bei dieser Fischerei erzielte Fang wird allein auf das eingesetzte Fahrzeug verbucht und auf die Quote des Fischereibetriebes, dem das eingesetzte Fischereifahrzeug angehört, angerechnet.
9. Erzeugerorganisation im Sinne dieser Bekanntmachung ist eine anerkannte Erzeugerorganisation gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2013 L 354 vom 28.12.2013, S. 1) oder ein Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG.
10. Die Nutzung von besonderen Bedingungen im Rahmen der Quotenverwaltung dieser Bekanntmachung muss der BLE vorab angezeigt werden.
11. Die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2015/812 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Mai 2015 ist zu beachten.

I.

Kabeljau im Gebiet IV; IIa (Unionsgewässer);
der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört –
COD/2A3AX4

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2015 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) 2015/104 des Rates vom 19. Januar 2015 (ABl. L 22 vom 28.1.2015, S. 1) eine Gesamtfangmenge von 3 142 t zur Verfügung. Davon erhält die Hochseefischerei einen Anteil von 311,1 t und die



Kutterfischerei einen Anteil von 2 830,9 t. Für die Beifänge in der gezielten Seelachsfischerei wird entsprechend der hier verteilten Basisquote von 6 219 t ein Anteil von 2,0 % zur Verfügung gestellt. Dieser Anteil entspricht einer Menge von 124,4 t Kabeljau. Für Beifänge in der gezielten Schollenfischerei wird entsprechend der zugeteilten Basisquote von 6 435,5 t ein Anteil von 1,5 % bereitgestellt. Dies entspricht einer Beifangmenge von 96,5 t Kabeljau. Für Beifänge von Fahrzeugen in der Krabbenfischerei werden 10 t bereitgestellt. Nach Abzug einer Reserve der BLE von 50 t stehen damit 2 548,3 t Kabeljau zur Verteilung zur Verfügung.

1. Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Jahr 2015.

2. Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Jahr 2015 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.

3. Beifangregelung für die Betriebe der Krabbenfischerei

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe, die in der Krabbenfischerei eingesetzt werden und keine Zuteilung einer Kabeljauquote gemäß Nummer 1 oder 2 erhalten haben. Für diese Betriebe werden für Beifänge insgesamt 10 t Kabeljau für das Jahr 2015 zurückgestellt.

II.

Seelachs im Gebiet IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und in der Ostsee
– Unterdivisionen 22 bis 32 (Unionsgewässer) –
POK/2A34

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2015 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) 2015/104 eine Gesamtfangmenge von 6 847 t zur Verfügung. Davon erhalten die Hochseefischerei 548 t und die Kutterfischerei 6 299 t. Vom Anteil der Kutterfischerei werden 65 t für Beifänge sowie 15 t als Reserve von der BLE zurückgestellt. Dies ergibt eine Quote von 6 219 t zur Verteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität auf Basis der Referenzfänge der Jahre 2003 bis 2005 an die gezielte Seelachsfischerei.

- 1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die zielgerichtete Seelachsfischerei betreiben

- 1.1 Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Jahr 2015.

- 1.2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Jahr 2015 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe im Haupterwerb.

- 2 Beifangregelung

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe, die keine Zuteilung einer Seelachsquote gemäß Nummer 1 erhalten haben. Diese dürfen bis zu 400 kg Beifänge pro Fischereifahrzeug pro Jahr fischen. Für Beifänge kann auf Antrag darüber hinaus eine Höchstfangmenge von bis zu maximal 3 t pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2015 zur Verfügung gestellt werden. Bei dieser Zuteilung handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen.

III.

Scholle im Gebiet IV; IIa (Unionsgewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum
Skagerrak und Kattegat gehört –
PLE/2A3AX4

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2015 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) 2015/104 eine Gesamtfangmenge von 6 905 t zur Verfügung. Ein Anteil von 55 t wird von der BLE als Reserve eingestellt. Damit ergibt sich ein Anteil von 6 850 t Scholle zur anteiligen Aufteilung an die deutsche Kutterfischerei.

- 1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die Schollen im geringen Umfang fischen (Richtwert < 10 t pro Jahr) und/oder sich für die Nutzung einer Höchstfangmenge pro Jahr entschieden haben

Die Fischereibetriebe dürfen im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni maximal 20 t Scholle und vom 1. Juli bis 30. September jeweils maximal 20 t Scholle anlanden. Bei diesen Fangmengen handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt damit nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen. Von der zur Verfügung



stehenden Gesamtfangmenge von 300 t behält sich die BLE im Einvernehmen mit dem Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer e.V. vor, 50 % der nach dem ersten Halbjahr 2015 nicht genutzten Schollenquote an die gezielte Fischerei umzuverteilen. Ein zweiter Umverteilungstermin ist der 1. Oktober. Die Fangregelung für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember wird entsprechend der festgestellten Ausfischung zum gegebenen Zeitpunkt bekannt gegeben.

Die betroffenen Fischereibetriebe erhalten einen Bescheid zur Eingruppierung in der Schollenverteilung.

2 Fischereibetriebe im Nebenerwerb, die im Referenzzeitraum 2003 bis 2005 Schollen oder Krabben gefischt haben

Den Fischereibetrieben wird für das Jahr 2015 eine Gemeinschaftsquote von 2,75 t zur Verfügung gestellt.

Die betreffenden Fischereibetriebe erhalten einen Bescheid zur Eingruppierung in der Schollenverteilung.

3 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die zielgerichtete Schollenfischerei betreiben (Richtwert ≥ 10 t pro Jahr) und/oder sich für die Zuteilung einer Referenzquote (Referenzzeitraum 2003 bis 2005) entschieden haben

Es ergibt sich eine Fangmenge von 6 543 t zur Verteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität auf Basis der Referenzfänge der Jahre 2003 bis 2005 an die gezielte Schollenfischerei.

3.1 Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Jahr 2015.

3.2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Jahr 2015 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe im Haupterwerb.

IV.

Gemeine Seezunge im Gebiet IIa und IV (Unionsgewässer) – SOL/24-C

Die Fischereibetriebe dürfen im Zeitraum 1. April bis 30. Juni und 1. Juli bis 30. September jeweils maximal 30 t Seezunge pro Fischereifahrzeug anlanden. Für Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge wechselweise auch in der Krabbenfischerei eingesetzt werden, wird der Fang von Seezungen in beiden Quartalen auf je 20 t beschränkt.

Bei diesen Fangmengen handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt damit nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen.

Für Beifänge in dieser Fischerei werden keine gesonderten Fangmengen zur Verfügung gestellt, für diese müssen die Fischereibetriebe eigenständig sorgen.

V.

Steinbutt und Glattbutt in den ICES-Bereichen IIa und IV (EU-Gewässer) – T/B/2AC4-C

Der Fang von Steinbutt und Glattbutt ist nur als Beifang bis zu 15 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise oder bis zu 150 kg pro Kalenderwoche zulässig.

VI.

Kaisergranat im Gebiet IIa und IV (Unionsgewässer) – NEP/2AC4-C

Aufgrund weiterer international eingetauschter Quoten kann die gezielte Fischerei auf Kaisergranat bis zum Widerruf gestattet werden. Fangmengen erhalten die Fischereibetriebe auf schriftlichen Antrag, der bis zum 31. Juli bei der BLE zu stellen ist. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die nationale Quote noch nicht verteilt worden ist.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Name, Fischereikennzeichen und interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeuges
- Einsatzgebiet



Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2015 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Kaisergranatbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 5 % des an Bord befindlichen Gesamtfanges pro Reise und Fahrzeug für das Jahr 2015 beschränkt.

VII.

Dorsch in der westlichen Ostsee (Unterdivisionen 22 bis 24) COD/3BC+24

Der Bundesrepublik Deutschland stehen im Jahr 2015 gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1221/2014 vom 10. November 2014 (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 16) für Dorsch in der westlichen Ostsee (Unterdivisionen 22 bis 24) eine Gesamtfangmenge von 3 393 t zur Verfügung. Bei der Verteilung auf Basis der relativen Stabilität ergibt sich nach Berücksichtigung von Fahrzeugwechseln eine Reserve der BLE von 100,8 t Westdorsch. Nach Abzug dieser und der Gemeinschaftsquote für die nicht organisierten Nebenerwerbsfischer sowie der Mengen für den nicht organisierten Haupterwerb ergibt sich eine Quote von insgesamt 3 025,9 t Westdorsch zur Verteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität an die Erzeugerorganisationen.

1. Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Für diese Fischereibetriebe werden im Jahr 2015 insgesamt 172,6 t Westdorsch gemäß relativer Stabilität zur Verfügung gestellt.

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Jahr 2015.

2. Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Jahr 2015 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe im Haupterwerb und Nebenerwerb.

3. Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Die Gemeinschaftsquote für alle Betriebe im nicht organisierten Nebenerwerb beträgt im Jahr 2015 insgesamt 93,7 t Westdorsch. Für Fischereibetriebe, die Fischerei auf Dorsch im Nebenerwerb ausüben, wird die Höchstfangmenge Dorsch ab dem 1. April bis zum Widerruf auf 280 kg pro Monat festgelegt.

Diese Festlegung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben das Einsatzgebiet für den Dorschfischfang befahren dürfen.

VIII.

Freigabe der Dorschfischerei in der östlichen Ostsee COD/3DX32

Für die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG wird die Sammelerlaubnis für das Jahr 2015 zum Fang von Dorsch in dem ICES-Gebiet IIIbcd in den Untergebieten IIID25 bis 32 ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung widerrufen.

Die Fischerei kann aufgrund der geringen Ausfischung von 30,8 % (Stand: 23. Juni 2015) auf Antrag der Fischerei freigegeben werden.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Gründe:

Die Ausnutzung der deutschen Quote für den östlichen Dorschbestand liegt bei geringen 30,8 %. In Absprache mit dem Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer e.V. entscheidet die BLE die umgehende Freigabe der Dorschfischerei in der östlichen Ostsee für das Jahr 2015.

Damit soll eine bestmögliche Ausfischung der Fangmengen für das Jahr 2015 unterstützt werden.

IX.

Hering in der westlichen Ostsee (Unterdivisionen 22 bis 24) HER/3BC+24

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Jahr 2015 gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1221/2014 eine im Vergleich zum Vorjahr um 12,5 % auf 12 259 t erhöhte Heringsquote erhalten. Davon verbleiben zunächst 414,3 t als Rückstellung bei der BLE. Nach Abzug dieser und der Gemeinschaftsquote für die nicht organisierten Nebenerwerbsfischer von 45,6 t sowie der Menge für den nicht organisierten Haupterwerb von 327,9 t ergibt sich eine Quote von insgesamt 11 474,1 t zur Aufteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität an die Erzeugerorganisationen.

1. Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören



Für diese Fischereibetriebe werden im Jahr 2015 insgesamt 327,9 t Hering gemäß relativer Stabilität zur Verfügung gestellt.

Die Fischereibetriebe erhalten eine Einzelfangerlaubnis.

2. Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Jahr 2015 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.

3. Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Die Gesamtheit der nicht in einer Erzeugerorganisation organisierten Nebenerwerbsbetriebe erhält eine Gemeinschaftsquote von 45,6 t. Für Fischereibetriebe, die die Fischerei auf Hering im Nebenerwerb ausüben, wird die Höchstfangmenge Hering bis zum Widerruf auf 350 kg pro Fischereibetrieb und Jahr festgelegt.

Diese Festlegung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben das Einsatzgebiet für den Heringsfischfang befahren dürfen.

4. Für den Beifang an Hering in der Sprottenfischerei haben die Erzeugerorganisationen bzw. die Einzelbetriebe selbst entsprechende Mengen von ihrer Heringsquote zu reservieren.

X.

Sprotte in der Ostsee (Unionsgewässer der Unterdivisionen 22 bis 32) – SPR/3BCD-C

Der Bundesrepublik Deutschland steht für das Jahr 2015 gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1221/2014 eine um 11 % reduzierte Gesamtfangmenge von 13 347 t zur Verfügung. Für die Nebenerwerbsbetriebe werden davon gemäß relativer Stabilität eine Menge von 50,5 t zur Verfügung gestellt. Nicht organisierte Haupterwerbsbetriebe erhalten 138,3 t. Ein Anteil von 252,7 t verbleibt vorerst als Rückstellung bei der BLE. Damit stehen insgesamt 12 905,5 t zur Aufteilung an die Erzeugerorganisationen gemäß relativer Stabilität zur Verfügung.

1. Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Diese Fischereibetriebe erhalten eine Sprottenquote von insgesamt 138,3 t als Gemeinschaftsquote zur allgemeinen Befischung.

Diese Festlegung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben das Einsatzgebiet für den Sprottenfang befahren dürfen.

2. Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Jahr 2015 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe im Haupterwerb und Nebenerwerb.

3. Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Die Gesamtheit der nicht organisierten Nebenerwerbsbetriebe erhält eine Gemeinschaftsquote zur allgemeinen Befischung von 50,5 t Sprotte.

Diese Festlegung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben das Einsatzgebiet für den Sprottenfang befahren dürfen.

XI.

Fischerei im Skagerrak und Kattegat und in der Ostsee – Unterdivisionen 22 bis 32

Anträge auf Zuteilung aus der Reserve können nur berücksichtigt werden, soweit die nationalen Quoten noch nicht verteilt worden sind. Die Zuteilungen von Fangmengen im Skagerrak und Kattegat erfolgen ohne Präjudiz für die Folgejahre.

- 1 Fischerei im Gebiet IIIa Nord (Skagerrak)

- 1.1 Kabeljau – COD/03AN

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2015 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Kabeljaubeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 525 kg pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2015 beschränkt.



1.2 Scholle – PLE/03AN

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2015 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Schollenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 400 kg pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2015 beschränkt.

2 Fischerei im Gebiet IIIa Süd (Kattegat)

2.1 Kabeljau – COD/03AS

Aufgrund der geringen nationalen Quote (1 t) werden im Jahr 2015 nur Beifänge in Höhe von maximal 200 kg pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2015 gestattet.

2.2 Scholle – PLE/03AS

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2015 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Schollenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 240 kg pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2015 beschränkt.

3 Fischerei im Gebiet IIIa und in der Ostsee-Unterddivisionen 22 bis 32 (Unionsgewässer)

3.1 Gemeine Seezunge – SOL/3A/BCD (nur in Unionsgewässern)

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2015 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Seezungenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 150 kg pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2015 beschränkt.

3.2 Kaisergranat – NEP/3A/BCD

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2015 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Beifänge an Kaisergranat in anderen Fischereien werden auf 150 kg pro Fischereifahrzeug und Jahr begrenzt.

3.3 Schellfisch – HAD/3A/BCD

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2015 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Schellfischbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 475 kg pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2015 beschränkt.

3.4 Seehecht – HKE/3A/BCD

Aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Fangmenge von 3 t werden im Jahr 2015 nur unvermeidbare Beifänge (keine gezielte Fischerei) erlaubt.

4 Fischerei im Gebiet IIIa – Wittling (WHG/3A.)

Aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Fangmenge von 3 t werden im Jahr 2015 nur unvermeidbare Beifänge (keine gezielte Fischerei) erlaubt.

XII.

Bewirtschaftung von Kleinstquoten und anderen allgemeinen Quoten in verschiedenen Fanggebieten

Der Fang der aufgeführten Fischarten in den bezeichneten Gebieten wird bis zur Ausschöpfung der angegebenen Fangquoten unter den nachfolgenden Einschränkungen und Nebenbestimmungen widerruflich allgemein genehmigt.

Die folgenden Allgemeinen Fangerlaubnisse gelten nicht für den Fang von Fischarten in Gebieten durch Fischereifahrzeuge, deren Betriebe für die aufgeführten Fischarten in den genannten Gebieten Einzelquoten erhalten haben.

Abweichungen von den nachfolgend aufgeführten Fangquoten sind möglich, sofern die der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehenden Quoten sich verändern (z. B. durch Fang- oder Tauschaktivitäten) oder durch Veränderungen in der Struktur der deutschen Seefischerei notwendig werden.

Tabelle A:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei im Rahmen von Gemeinschaftsquoten der Europäischen Union und im Rahmen von Quoten regionaler Fischereiorganisationen

| Deutsche Bezeichnung der Fischart | FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM | Gebiet | Quote in t Fanggewicht | Fangregelungen |
|-----------------------------------|---|---------------------------------------|---------------------------|--|
| Atlantischer Heilbutt | N1GRN. | NAFO 1 (grönländische Gewässer) | 125 | Der Fang ist als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten erlaubt. |
| Gelbschwanzflunder | YEL/N3LNO. | NAFO 3LNO | 0 | Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 2 500 kg oder 10 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist. |



| Deutsche Bezeichnung der Fischart | FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM | Gebiet | Quote in t Fanggewicht | Fangregelungen |
|-----------------------------------|---|--|---------------------------|--|
| Grenadierfische | GRV/514GRN | V und VIX (grönländische Gewässer) | 120 | 1) Der Fang ist als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten erlaubt. 2) Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden. |
| Grenadierfische | GRV/N1GRN. | NAFO 1 (grönländische Gewässer) | 120 | 1) Der Fang ist als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten erlaubt. 2) Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden. |
| Kabeljau | COD/N2J3KL | NAFO 2J3KL | 0 | Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist. |
| Kabeljau | COD/N3NO. | NAFO 3NO | 0 | Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 t oder 4 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist. |
| Lodde | CAP/N3NO. | NAFO 3NO | 0 | Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist. |
| Nördlicher Kurzflossen-Kalmar | SQI/N34. | NAFO-Untergebiete 3 und 4 | 611 | Kein festgesetzter EU-Anteil; die Quote ist für Kanada und alle Mitgliedstaaten der Union, ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar. Es darf nur vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2015 gefischt werden. |
| Raue Scharbe | PLA/N3LNO. | NAFO 3LNO | 0 | Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist. |
| Raue Scharbe | PLA/N3M. | NAFO 3M | 0 | Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist. |



| Deutsche Bezeichnung der Fischart | FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM | Gebiet | Quote in t Fanggewicht | Fangregelungen |
|-----------------------------------|---|---|---------------------------|--|
| Rotbarsch | RED/1/2INT | I und II (internationale Gewässer) | 19 500 | <p>1) Die Fischerei findet nur in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2015 statt. Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC von den NEAFC-Vertragsparteien vollständig ausgeschöpft wurde. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, zu dem das Sekretariat der NEAFC die Vertragsparteien der NEAFC davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die TAC vollständig ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Schiffe.</p> <p>2) Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.</p> |
| Roter Thun | BFT/AE45WM | Atlantik östlich von 45° W und Mittelmeer | 32,97 | Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten, ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Malta und Portugal, erlaubt. |
| Rotzunge | WIT/N3L. | NAFO 3L | 0 | Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist. |
| Schwertfisch | SWO/AN05N | Atlantik nördlich von 5° N | 144,8 | Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten, ausgenommen Spanien und Portugal erlaubt. Bis zu 2,39 % dürfen im Atlantik südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N). |
| Südlicher Blauflossen-Thun | SBF/F41-81 | Alle Gebiete | 10 | Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten erlaubt. |

Tabelle B:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei im Rahmen von deutschen Quoten

| Deutsche Bezeichnung der Fischart | FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM | Gebiet | Quote in t Fanggewicht | Fangregelungen |
|-----------------------------------|---|----------------------------|---------------------------|--|
| Andere Arten | OTH/05B-F. | Vb (färöische Gewässer) | 322 | Das Einlaufen in die Fischereizone der Färöer ist nur für Fahrzeuge mit Zugangslizenz erlaubt. |



| Deutsche Bezeichnung der Fischart | FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM | Gebiet | Quote in t Fanggewicht | Fangregelungen |
|-----------------------------------|---|--|---------------------------|--|
| Dornhai | DGS/15X14 | I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer) | 0 | Diese TAC gilt für Dornhai und Hundshai (<i>Galeorhinus galeus</i>). Diese Arten dürfen in den Gebieten, für welche diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden. Exemplaren, die ungewollt außerhalb von der Pflicht zur Anlandung unterliegenden Fischereien gefangen werden, darf kein Leid zugefügt werden; sie sind umgehend freizusetzen. Die vorigen Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote, die in den Artikeln 12 und 44 der TAC-Verordnung 2015/104 für die darin angegebenen Gebiete festgelegt sind. |
| Dornhai | DGS/2AC4-C | Ila und IV (Unionsgewässer) | 0 | Diese TAC gilt für Dornhai und Hundshai (<i>Galeorhinus galeus</i>). Diese Arten dürfen in den Gebieten, für welche diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden. Exemplaren, die ungewollt außerhalb von der Pflicht zur Anlandung unterliegenden Fischereien gefangen werden, darf kein Leid zugefügt werden; sie sind umgehend freizusetzen. Die vorigen Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote, die in den Artikeln 12 und 44 der TAC-Verordnung 2015/104 für die darin angegebenen Gebiete festgelegt sind. |
| Europäischer Seehecht | HKE/2AC4-C | Ila und IV (Unionsgewässer) | 1 | Der Fang ist als unvermeidbarer Beifang in der pelagischen Fischerei zulässig. |
| Goldlachs | ARU/34-C | III und IV (Unionsgewässer) | 9 | – |
| Kabeljau | COD/5BE6A | Vla; Vb (Unions- und internationale Gewässer östlich von 12°00' W) | 0 | Kabeljaubeifänge in dem TAC-regulierten Gebiet dürfen angelandet werden, sofern sie pro Fangreise nicht mehr als 1,5 % des Gesamtfangs an Bord in Lebendgewicht ausmachen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen. |
| Kabeljau | COD/5W6-14 | Vlb; Vb (Unions- gewässer und internationale Gewässer westlich von 12°00' W); XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer) | 1 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |
| Leng | LIN/1/2. | I und II (Unions- und internationale Gewässer) | 8 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |
| Leng | LIN/3A/BCD | IIIa; IIIbcd (Unionsgewässer) | 6 | Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) und nur in den Unionsgewässern der Gebiete IIIa und IIIbcd erlaubt. |
| Lumb | USK/04-C. | IV (Unionsgewässer) | 19 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |



| Deutsche Bezeichnung der Fischart | FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM | Gebiet | Quote in t Fanggewicht | Fangregelungen |
|--------------------------------------|---|--|---------------------------|--|
| Lumb | USK/1214EI | I, II und XIV (Unions- und internationale Gewässer) | 6 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |
| Lumb | USK/567EI. | V, VI und VII (Unions- und internationale Gewässer) | 13 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |
| Schellfisch | HAD/5BC6A. | Vb und VIa (Unions- und internationale Gewässer) | 6 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |
| Schellfisch | HAD/6B1214 | VIb, XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer) | 7 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |
| Schwarzer Heilbutt | GHL/2A-C46 | Ila und IV (Unionsgewässer); Vb und VI (Unions- und internationale Gewässer) | 15 | 1) Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. 2) Fahrzeuge, die über keine Tiefsee- Fangerlaubnis verfügen, dürfen ins- gesamt nicht mehr als 100 kg an Tief- seearten, darunter Schwarzer Heilbutt, pro Reise fangen, an Bord behalten, umladen oder anlanden. |
| Sprotte und dazugehörige Beifänge | SPR/2AC4-C | Ila und IV (Unionsgewässer) | 2 506 | 1) Die Quote ist den Betrieben vorbe- halten, die diese auch schon in den vergangenen Jahren befischt haben. 2) Besondere Bedingung: Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Kliesche und Wittling in Höhe von bis zu 2 % der Quote (OTH/*2AC4C) angerechnet werden, sofern höchstens insgesamt 9 % dieser Quote für Sprotte auf diese Fänge und Beifänge der genannten Arten entfallen, wie dies in Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vor- gesehen ist. |
| Wittling | WHG/2AC4. | IV; Ila (Unionsgewässer) | 314 | – |
| Wittling | WHG/56-14 | VI; Vb (Unions- und internationale Gewässer); XII und XIV (interna- tionale Gewässer) | 2 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |

Tabelle C:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei für die Fischerei auf Tiefseearten

In der Fischerei auf Tiefseearten sind folgende Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten:

- Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6)
- Verordnung (EU) Nr. 1367/2014 des Rates vom 15. Dezember 2014 (ABl. L 366 vom 20.12.2014, S. 1) in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/104

Danach dürfen u. a. Fischereifahrzeuge, die über keine Tiefsee-Fangerlaubnis verfügen, insgesamt nicht mehr als 100 kg an Tiefseearten pro Fangreise fangen, an Bord behalten, umladen oder anlanden.



| Deutsche Bezeichnung der Fischart | FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM | Gebiet | Quote in t Fanggewicht | Fangregelungen |
|---|---|--|---------------------------|--|
| Blauleng | BLI/03- | III (Unions- und internationale Gewässer) | 2 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |
| Blauleng | BLI/24- | II und IV (Unions- und internationale Gewässer) | 4 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |
| Blauleng | BLI/5B67- | Vb, VI und VII (Unions- und internationale Gewässer) | 50 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |
| Gabeldorsch | GFB/1234- | I, II, III, IV (Unions- und internationale Gewässer) | 10 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |
| Gabeldorsch | GFB/567- | V, VI, VII (Unions- und internationale Gewässer) | 12 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |
| Rundnasen-Grenadier und Nordatlantik- Grenadier | RTX/03- | III (Unions- und internationale Gewässer) | 2 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |
| Rundnasen-Grenadier und Nordatlantik- Grenadier | RTX/124- | I, II und IV (Unions- und internationale Gewässer) | 1 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |
| Rundnasen-Grenadier und Nordatlantik- Grenadier | RTX/5B67- | Vb, VI, VII (Unions- und internationale Gewässer) | 8 | 1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. 2) In den Unions- und internationalen Gewässern der Gebiete VIII, IX, X, XII und XIV dürfen höchstens 10 % der Quote gefischt werden (RTX/*8X14-). |
| Rundnasen-Grenadier und Nordatlantik- Grenadier | RTX/8X14- | VIII, IX, X, XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer) | 24 | 1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. 2) In den Unions- und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII dürfen höchstens 10 % der Quote gefischt werden (RTX/*5B67-). |
| Schwarzer Degenfisch | BSF/1234- | I, II, III und IV (Unions- und internationale Gewässer) | 3 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |
| Schwarzer Degenfisch | BSF/56712- | V, VI, VII und XII (Unions- und internationale Gewässer) | 42 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |



| Deutsche Bezeichnung der Fischart | FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM | Gebiet | Quote in t Fanggewicht | Fangregelungen |
|-----------------------------------|---|--|---------------------------|--|
| Tiefseehaie | DWS/56789- | Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI, VII, VIII und IX; Unionsgewässer der CEEAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2 | 0 | Diese TAC gilt für folgende Haiarten: Tiefsee-Katzenhai (<i>Apristurus spp.</i>), Kragenhai (<i>Chlamydoselachus anguineus</i>), Schlinghai (<i>Centrophorus spp.</i>), Portugiesenhai (<i>Centroscymnus coelolepis</i>), Samtiger Langnasen-Dornhai (<i>Centroscymnus crepidater</i>), Schwarzer Fabricius-Dornhai (<i>Centroscyllium fabricii</i>), Schnabeldornhai (<i>Deania calcea</i>), Schokoladenhai (<i>Dalatias licha</i>), Großer schwarzer Dornhai (<i>Etmopterus princeps</i>), Kleiner schwarzer Dornhai (<i>Etmopterus spinax</i>), Maus-Katzenhai (<i>Galeus murinus</i>), Grauhai (<i>Hexanchus griseus</i>), Segelflossen-Meersau (<i>Oxynotus paradoxus</i>), Messerzahnhai (<i>Scymnodon ringens</i>), Grönlandhai (<i>Somniosus microcephalus</i>). Diese Arten dürfen in den Gebieten, für welche diese TAC gilt, nicht gezielt befishet werden. Exemplaren, die ungewollt außerhalb von der Pflicht zur Anlandung unterliegenden Fischereien gefangen werden, darf kein Leid zugefügt werden; sie sind umgehend freizusetzen. Die vorigen Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote, die in den Artikeln 12 und 44 der TAC-Verordnung 2015/104 für die darin angegebenen Gebiete festgelegt sind. |

Tabelle D:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei mit Fischereifahrzeugen bis 800 BRZ

| Deutsche Bezeichnung der Fischart | FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM | Gebiet | Quote in t Fanggewicht | Fangregelungen |
|--|---|--|---------------------------|--|
| Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge | JAX/2A-14 | Ila und IVa (Unionsgewässer); VI, VIIa-c, VIIe-k VIIIabde; Vb (Unions- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) | 9,7 | <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 3 t im Jahr pro Fahrzeug erlaubt. Besondere Bedingungen: 2) Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni 2015 in den Unionsgewässern der Gebiete Ila und IVa gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Unionsgewässer der Gebiete IVb, IVc und VIId gefangen abgerechnet werden (JAX/*4BC7D). 3) Bis zu 5 % dieser Quote darf in VIId (JAX/*07D.) gefischt werden. Unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*07D.). 4) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Eberfisch und Wittling in Höhe von bis zu 5 % der Quote (OTH/*2A-14) angerechnet werden, sofern höchstens insgesamt 9 % dieser Quote für Bastardmakrele auf diese Fänge und Beifänge der |



| Deutsche Bezeichnung der Fischart | FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM | Gebiet | Quote in t Fanggewicht | Fangregelungen |
|--|---|--|---------------------------|---|
| | | | | genannten Arten entfallen, wie dies in Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen ist. |
| Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge | JAX/4BC7D | IVb, IVc und VIId (Unionsgewässer) | 0,7 | <ol style="list-style-type: none">1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. Besondere Bedingungen:2) Bis zu 5 % der im Gebiet VIId gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für das nachstehende Gebiet gefangen abgerechnet werden: IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIId, VIIIb, VIIIc und VIIIe (Unionsgewässer); Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/2A-14).3) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Eberfisch und Wittling in Höhe von bis zu 5 % der Quote (OTH/*4BC7D) angerechnet werden, sofern höchstens insgesamt 9 % dieser Quote für Bastardmakrele auf diese Fänge und Beifänge der genannten Arten entfallen, wie dies in Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen ist. |
| Blauer Wittling | WHB/1X14 | I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIId, XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer) | 1 | Der Fang von Blauem Wittling ist nur als unvermeidbarer Beifang in der pelagischen Fischerei zulässig. |
| Butte (Migram) | LEZ/2AC4-C | IIa und IV (Unionsgewässer) | 5 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) im Jahr pro Fahrzeug erlaubt. |
| Europäischer Seehecht | HKE/2AC4-C | IIa und IV (Unionsgewässer) | 212 | Der Fang ist als Beifang (keine gezielte Fischerei) von bis zu höchstens 50 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise erlaubt. |
| Hering | HER/03A-BC | Beifänge in IIIa | 51 | Die Quote ist nur für Anlandungen von Hering als Beifang, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde, verfügbar. |
| Hering | HER/2A47DX | Beifänge in IV, VIId; IIa (Unionsgewässer) | 78 | Die Quote ist nur für Anlandungen von Hering als Beifang, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde, verfügbar. |
| Kliesche und Flunder | D/F/2AC4-C | IIa und IV (Unionsgewässer) | 2 832 | – |
| Lachs | SAL/3BCD-F | Unterddivisionen 22 bis 31 (Unionsgewässer) | 2 212 Stück | Der Lachsfang ist den Fischereibetrieben gestattet, die diese Quote in den letzten Jahren gezielt befischt haben, die eine Versuchsfischerei für nachhaltige Fischereimethoden betreiben wollen, oder als unvermeidbarer Beifang. |



| Deutsche Bezeichnung der Fischart | FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM | Gebiet | Quote in t Fanggewicht | Fangregelungen |
|-----------------------------------|---|---|---------------------------|--|
| Leng | LIN/04-C. | IV (Unionsgewässer) | 150 | – |
| Leng | LIN/05EI. | V (Unions- und internationale Gewässer) | 6 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |
| Leng | LIN/6X14. | VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer) | 115 | – |
| Leng und Blauleng | B/L/05B-F. | Vb (färöische Gewässer) | 41,7 | Das Einlaufen in die Fischereizone der Färöer ist nur mit einer auf das Fahrzeug ausgestellten Lizenz der färöischen Fischereibehörde erlaubt. Die Einfahrt in die Fischereizone der Färöer ist der BLE vor der Fangaufnahme anzuzeigen und die zur Verfügung stehende Restquote zu erfragen. Unmittelbar nach dem Verlassen des Fanggebietes sind die Fänge der BLE mitzuteilen. |
| Limande und Rotzunge | L/W/2AC4-C | Ila und IV (Unionsgewässer) | 122 | Der Fang ist bis zum Widerruf nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 10 % der an Bord befind- lichen Gesamtfangmenge pro Fangreise erlaubt. |
| Lumb | USK/3A/BCD | IIIa; Unterdivisionen 22 bis 32 (Unionsgewässer) | 6 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |
| Makrele | MAC/2A34. | IIIa und IV; IIa, IIIbc und Unterdivisi- onen 22 bis 32 (Unionsgewässer) | 73,1 | Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |
| Plattfische | FLX/05B-F. | Vb (färöische Gewässer) | 3,0 | Das Einlaufen in die Fischereizone der Färöer ist nur für Fahrzeuge mit Zugangslizenz erlaubt. |
| Rochen | SRX/2AC4-C | Ila und IV (Unionsgewässer) | – | Seit dem 1. März 2015 besteht ein Fangstopp. Das Aufbewahren an Bord, das Umladen und das Anlanden von Rochen aus dem genannten Gebiet ist danach nur zulässig, wenn er nachweislich vor diesem Zeitpunkt gefangen worden ist. |



| Deutsche Bezeichnung der Fischart | FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM | Gebiet | Quote in t Fanggewicht | Fangregelungen |
|-----------------------------------|---|--|---------------------------|--|
| Rochen | SRX/67AKXD Perlrochen mit 0-Quote anpassen | Vla, Vlb, Vlla-c und Vlle-k (Unionsgewässer) | 10 | <p>1) Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/67AKXD), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/67AKXD), Kleinäugigem Rochen (<i>Raja microocellata</i>) (RJE/67AKXD), Sandrochen (<i>Leucoraja circularis</i>) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (<i>Leucoraja fullonica</i>) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.</p> <p>2) Gilt nicht für Perlrochen (<i>Raja undulata</i>). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen. Die früheren Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß der Artikel 12 und 44 der TAC-Verordnung 2015/104 für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind nach folgendem Code getrennt zu melden: (RJU/67AKXD).</p> <p>3) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet Vlld (Unionsgewässer) (SRX/*07D.) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/*07D.), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/*07D.), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/*07D.), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/*07D.), Kleinäugigem Rochen (<i>Raja microocellata</i>) (RJE/*07D.), Sandrochen (<i>Leucoraja circularis</i>) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen (<i>Leucoraja fullonica</i>) (RJF/07D.) sind getrennt zu melden.</p> |
| Rotbarsch | RED/05B-F. | Vb (färöische Gewässer) | 68,8 | Das Einlaufen in die Fischereizone der Färöer ist nur für Fahrzeuge mit Zugangslizenz erlaubt. |
| Schellfisch | HAD/2AC4. | IV; IIa (Unionsgewässer) | 960,5 | – |
| Seelachs | POK/05B-F. | Vb (färöische Gewässer) | 59,6 | Das Einlaufen in die Fischereizone der Färöer ist nur für Fahrzeuge mit Zugangslizenz erlaubt. |
| Seeteufel | ANF/07. | VII | 10 | <p>1) Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.</p> <p>2) Die Quote darf nicht in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Spaniens befischt werden.</p> |
| Seeteufel | ANF/2AC4-C | IIa und IV (Unionsgewässer) | 60 | Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |



| Deutsche Bezeichnung der Fischart | FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM | Gebiet | Quote in t Fanggewicht | Fangregelungen |
|---------------------------------------|---|--|---------------------------|--|
| Seeteufel | ANF/56-14 | VI; Vb (Unionsgewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) | 10 | Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. |
| Sprotte und dazugehörige Beifänge | SPR/03A. | IIIa | 47 | Besondere Bedingung: Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Wittling in Höhe von bis zu 5 % der Quote (OTH/*03A.) angerechnet werden, sofern höchstens insgesamt 9 % dieser Quote für Sprotte auf diese Fänge und Beifänge der genannten Arten entfallen, wie dies in Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen ist. |
| Stintdorsch und dazugehörige Beifänge | NOP/2A3A4. | IIIa (Unionsgewässer); IIa und IV (Unionsgewässer) | 20 | Besondere Bedingung: Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Wittling in Höhe von bis zu 5 % der Quote (OT2/*2A3A4) angerechnet werden, sofern höchstens insgesamt 9 % dieser Quote für Stintdorsch auf diese Fänge und Beifänge der genannten Arten entfallen, wie dies in Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen ist. |

XIII.

Beantragungsverfahren zur Anwendung der jahresübergreifenden Flexibilität für Bestände, die der Anlandeverpflichtung unterliegen

1 Auf Bestände, für die eine Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 gilt, kann die Bundesrepublik Deutschland gemäß Absatz 9 eine jahresübergreifende Flexibilität von bis zu 10 % ihrer zulässigen Anlandungen bzw. Jahresendquote anwenden. Es gilt Artikel 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/812 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015. Dies bedeutet, dass diese Mengen im Folgejahr von der Quotenzuteilung an die Bundesrepublik abgezogen werden.

Zu diesem Zweck kann die Bundesrepublik die Anlandung zusätzlicher Mengen eines in Nummer 3 aufgeführten Bestandes nach Antrag gestatten, welcher der Pflicht zur Anlandung unterliegt, sofern diese Mengen 10 % der Jahresendquote Deutschlands nicht überschreiten.

2 Antragsteller im Sinne dieser Regelung sind:

2.1 Für Bestände, die per Sammelerlaubnis und Fangerlaubnis verwaltet werden

a) Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Fischereibetriebe als Quotenträger sind Antragsteller.

b) Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse als Quotenträger sind Antragsteller.

2.2 Für Bestände, die per Allgemeiner Fangerlaubnis (Bekanntmachung) verwaltet werden

Die Beantragung erfolgt entsprechend der Nummer 2.1 für Fischereibetriebe. Im Rahmen der Prüfung werden die betroffenen berufsständischen Wirtschaftsverbände angehört.

2.3 Für Betriebe im nicht organisierten Nebenerwerb sind keine Antragstellungen möglich.

3 Für folgende Bestände kann ein Antrag gestellt werden:

3.1 Ostsee

| | | |
|------------|------------|------------|
| COD/3DX32. | HER/3BC+24 | SPR/3BCD-C |
|------------|------------|------------|



3.2 Pelagische Bestände andere Gebiete

| | | | |
|------------|------------|-----------|------------|
| ARU/34-C | ARU/1/2. | | |
| HER/3. | HER/03A-BC | HER/7G-K. | HER/2A47DX |
| HER/5B6ANB | HER/4CXB7D | HER/4AB. | HER/1/2- |
| JAX/2A-14 | JAX/4BC7D | | |
| MAC/2A34. | MAC/2CX14- | | |
| SPR/2AC4-C | SPR/7DE. | | |
| WHB/1X14 | | | |

4 Folgende Mindestangaben müssen für die Bearbeitung des Antrages vorliegen:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Faxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Angabe des Bestandes/der Bestände und die voraussichtlich benötigte Menge zur flexiblen Nutzung (maximal 10 % der aktuell zugeteilten Fangmenge)
- Begründung, die die Bereitstellung einer zusätzlichen Fangmenge von bis zu 10 % im laufenden Fischereijahr erforderlich macht
- Erklärung, dass der entsprechende Abzug von bis zu 10 % im darauffolgenden Fischereijahr bei der Bewirtschaftung des entsprechenden Bestandes im Sinne der Anlande Verpflichtung berücksichtigt wird.

XIV.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um eine Ausfischung der Quoten zu gewährleisten. Außerdem sind Fangquotenüberziehungen zu vermeiden, da diese erhebliche Nachteile – auch finanzieller Art – für die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen können.

XV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen kann Widerspruch bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: BLE, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: info@ble.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@ble.de-mail.de.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Fangregelungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.

XVI.

Hinweise

1. Alle Mengenangaben von Fangquoten in den Bekanntmachungen und Fangerlaubnissen beziehen sich auf das Lebendgewicht.



2. Bekanntmachungen und Formulare stehen auf der Internetseite der BLE (www.ble.de/Fischerei) zum Download zur Verfügung.
3. Seit dem 1. Oktober 2014 ist es gemäß schwedischen nationalen Regelungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1380/2013 in Verbindung mit Anhang I Nummer 12 (Zugangsregelungen zu Gewässern Schwedens) für deutsche Fischereifahrzeuge nicht gestattet, Fischerei in der Zwölfseemeilenzone Schwedens auszuüben.
4. Der Fischfang ohne Erlaubnis, die Nichtbeachtung von Bestimmungen, Auflagen oder unrichtige Fangmeldungen können – neben anderen Tatbeständen – als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Beim Handeln aus Gewinnsucht oder beim gewerbsmäßigen Handeln können bestimmte Tatbestände als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bestraft werden. Fische und Fanggeräte, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. Insbesondere wird auf § 18 SeeFischG und die Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1355) in der Fassung der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 6. Juni 2012 (BGBl. I S. 1286) hingewiesen. Im Falle schwerer oder wiederholter Verstöße gegen Bestimmungen des Fischereirechts kann die Fangerlaubnis versagt werden.

XVII.

Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 22. Juni 2015

522 - 04.10 - 41.6 - Bek. 8/15/52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Manthey-Ehrich
